

Beigeordneter Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2489/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 2016/24 - Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der Beschlusstext der Satzung in Anlage 1 wird im Punkt 1 des § 3 Steuerbefreiungen wie folgt ergänzt:

(Ergänzungen fett markiert)

1. Festival- und Konzertveranstaltungen, **sowie konzertähnliche Veranstaltungen**, bei denen die musikalischen und gesanglichen Aufführungen durch eine oder mehrere Personen, auf eine eigens zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft gerichtet sind,

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur DS 2016/24 wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde wurde im Rahmen einer Vorabstimmung bereits über die Änderung der Vergnügungssteuersatzung gemäß DS 2016/24 informiert. Die den Gremien vorliegende Fassung der Satzung wurde zur Prüfung und Kenntnis übergeben.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.11.2024 mitgeteilt: „Der Entwurf der Satzung wurde rechtsaufsichtlich geprüft. Wir teilen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gründe ersichtlich sind, die gegen eine Genehmigung der Satzung sprechen würde.“

Die vom Einreicher o.g. vorgeschlagene Änderung der Satzung kann aus zeitlichen Gründen nicht vorab mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

In den bereits vorliegenden Stellungnahmen der Verwaltung zur DS 2016/24 wurde bereits auf die umsatzsteuerliche Würdigung des BFH-Urteils Bezug genommen.

Der Rechtsbegriff konzertähnliche Veranstaltungen ist in der Rechtsprechung der Vergnügungssteuer zu Tanzveranstaltungen gewerblicher Art nicht verortet und auch nicht gewürdigt. Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, ohne klare inhaltlich

Abgrenzung bzw. Eingrenzung durch Rechtsprechung und Literatur. Es besteht mithin die Gefahr der Unbestimmtheit und damit Angreifbarkeit der Regelung, sofern diese in die Vergnügungssteuersatzung aufgenommen werden würde.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Tanzveranstaltungen gewerblicher Art immer Einzelfallprüfungen sind und hier nach verschiedenen Kriterien vorgegangen wird. Der Beginn der Veranstaltung ist ein Indiz von verschiedenen in der Kette der steuerrechtlichen Würdigung. Allein der Beginn einer Veranstaltung ist nicht entscheidungsrelevant. In die Einzelfallbewertung wird bereits jetzt mit einbezogen, was ist Hauptbestandteil der Veranstaltung, gibt es ein Line-up, wie ist die Werbung ausgestaltet, wie sind die Inserate geschaltet und welche Erläuterungen trägt der Veranstalter vor.

Eine weitere Ergänzung in der Satzung selbst ist daher aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

Sehr wohl wird die Verwaltung den Vorschlag entgegennehmen und in den FAQ's eine ausführliche Erläuterung zu den Befreiungstatbeständen mit aufnehmen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Eine Änderung des Beschlusspunktes ist aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

10.12.2024

Datum